



Medienkonferenz 2022

Kantonales Steueramt
St.Gallen

Herzlich Willkommen

Programm

Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung <ul style="list-style-type: none">• Renato Kaiser• Chatten• Erklärvideo eFiling• Erklärvideo oBeam	<i>Felix Sager / Reto Schneider</i>
Austausch mit den Steuerbehörden <ul style="list-style-type: none">• Produktionsdaten• eTaxes – Elektronische Steuererklärung• Einreichen der Steuererklärungen – Fristen	<i>Billy Rohner</i>
Vereinfachtes Erlassverfahren	<i>Felix Sager</i>
Automatischer Informationsaustausch (AIA)	<i>Felix Sager</i>
Straflose Selbstanzeigen	<i>Felix Sager</i>





Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung (1)

Felix Sager
Amtsleiter

Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung

- Art. 163ter Abs. 2 StG ermöglicht die vollständig elektronische und damit medienbruchfreie Einreichung von Steuererklärungen.
 - Als Erstes kommt diese Regelung für die Einkommens- und Vermögenssteuern zur Anwendung.
- ➔ Die Steuererklärungen der natürlichen Personen können ab 2022 ohne Unterschrift und mit Dokumenten-Upload vollständig elektronisch eingereicht werden.



Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung

- Der Ausdruck von Formularen und die Unterzeichnung einer Quittung sowie der Versand per Post ans Steueramt ist bei einer vollständig digitalen Einreichung nicht mehr notwendig.
- Die Beilagen wie beispielsweise der Lohnausweis oder die Bescheinigung von Säule 3a-Beiträgen können via "drag and drop" in die Steuererklärung gezogen werden oder über das Handy mit einer App fotografiert und elektronisch in die Steuererklärung übermittelt werden.
- Dieser Digitalisierungsschritt erleichtert sowohl die Arbeit der Steuerpflichtigen als auch jene der Steuerbehörden.



Renato Kaiser hilft ...



Chatten zu Steuerfragen



- Den Live Chat gibt es seit 2 Jahren für Jugendliche und junge Erwachsene. Das Ziel ist, ihnen zu helfen, die Steuererklärung korrekt auszufüllen.
- Neu wird der Live Chat zu Steuerfragen und zu Fragen der vollständig elektronischen Steuererklärung für alle Kundinnen und Kunden ermöglicht.
- Von 08.00 Uhr morgens bis abends 21.00 Uhr stehen Fachleute der Gemeinden und des Kantons im Live Chat zur Verfügung.



Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung (2)

Reto Schneider
Hauptabteilungsleiter Management Support

Allgemeine Fragen zum Ausfüllen der Steuererklärung



- Auskünfte erteilen die zuständigen Gemeindesteuerämter. Die Kontaktdaten sind auf der Steuererklärung sowie unter [steuern.sg.ch](https://www.steuern.sg.ch) zu finden.
- Ausführliche Informationen zur digitalen Einreichung und Antworten zu den häufig gestellten Fragen finden Sie auf unserer Internetseite [steuern.sg.ch/support](https://www.steuern.sg.ch/support).

Nur noch eine Anlaufstelle

- Nur noch eine erste Anlaufstelle
- Aufdruck Telefon und E-Mail auf Steuererklärung
- Kontaktangaben wie auf Schlussrechnung

Steuererklärung
für natürliche Personen
Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

www.steuern.sg.ch
Formular 1
2021

Kanton St.Gallen

UULXV GG00

P.P. 9301 Wittenbach, Steueramt Post CH AG

Herr

TEST

Register-Nr. [REDACTED]
Gemeinde Wittenbach
Kontakt 071 292 21 35
steueramt@wittenbach.ch
Einreichfrist 11. Jan. 2022

Elektronische
Fristverlängerung
www.steuern.sg.ch

Dauer bei nicht ganzjähriger
Steuerpflicht: Rückfragen an:



eFiling

- eFiling ermöglicht die papierlose Steuererklärung.

Ausführliche Informationen sind unter steuern.sg.ch/efiling zu finden.

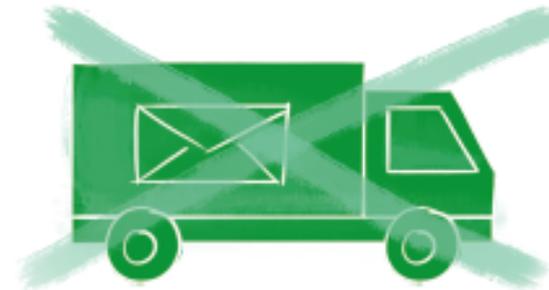
Vorteile von eFiling



Kein Drucken von Formularen mehr notwendig



Keine persönliche Unterschrift mehr notwendig



Kein Gang zum Briefkasten mehr notwendig



Einfaches Digitalisieren von Dokumenten

eFiling

Dokumente hochladen

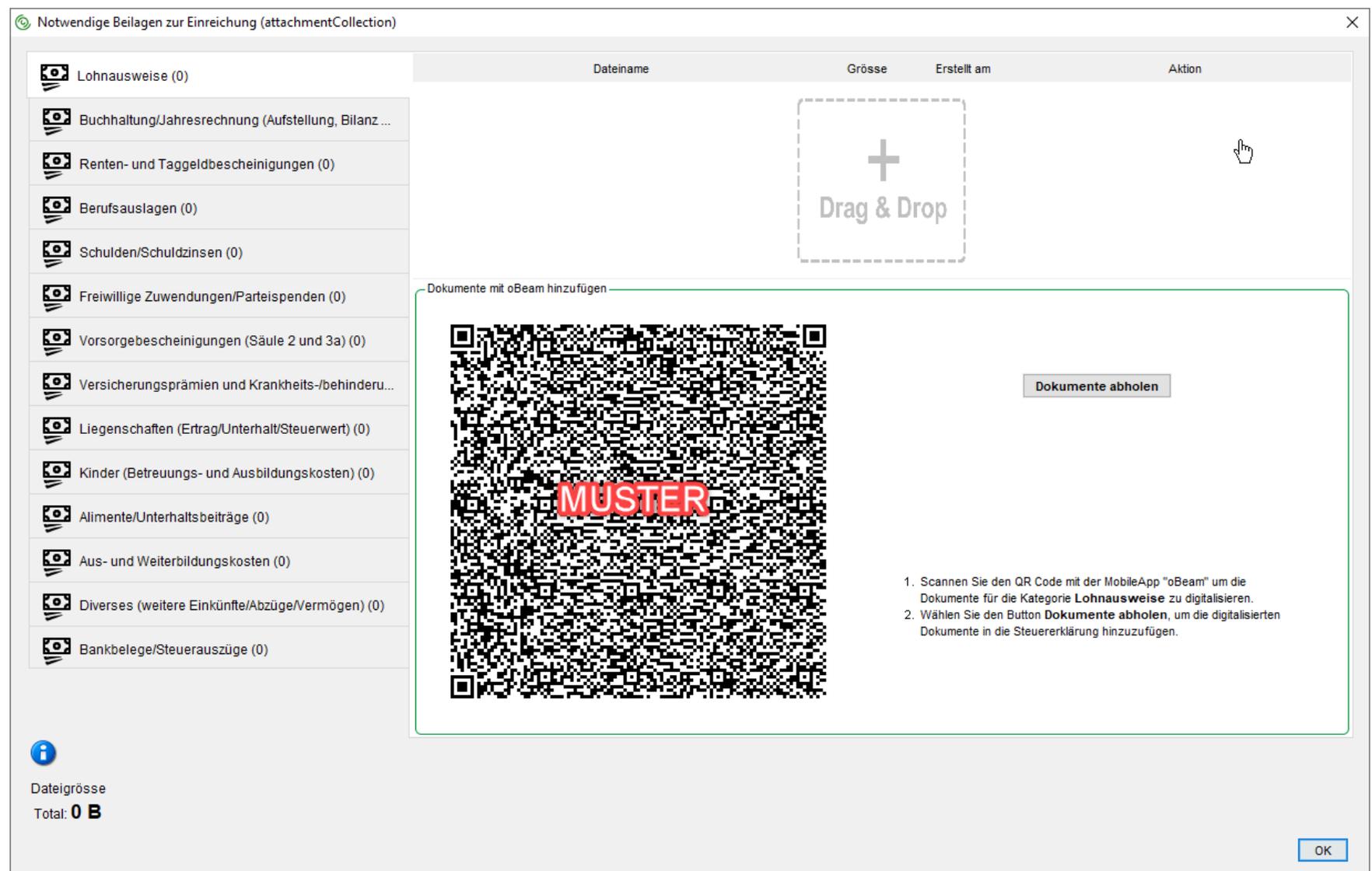
- Die Pflichtbeilagen sind wie bisher einzureichen wie Lohnausweis oder Bescheinigung von Säule 3a-Beiträgen.
- eFiling ist nur möglich, wenn alle Pflichtbeilagen hochgeladen werden.
- Bisherige Einreichformen (mit Unterschrift) bleiben bestehen:
 - eTaxes mit Quittung
 - Papier mit Quittungscode (Druck mit elektronischer Einreichung)
 - reiner Papierfall



eFiling

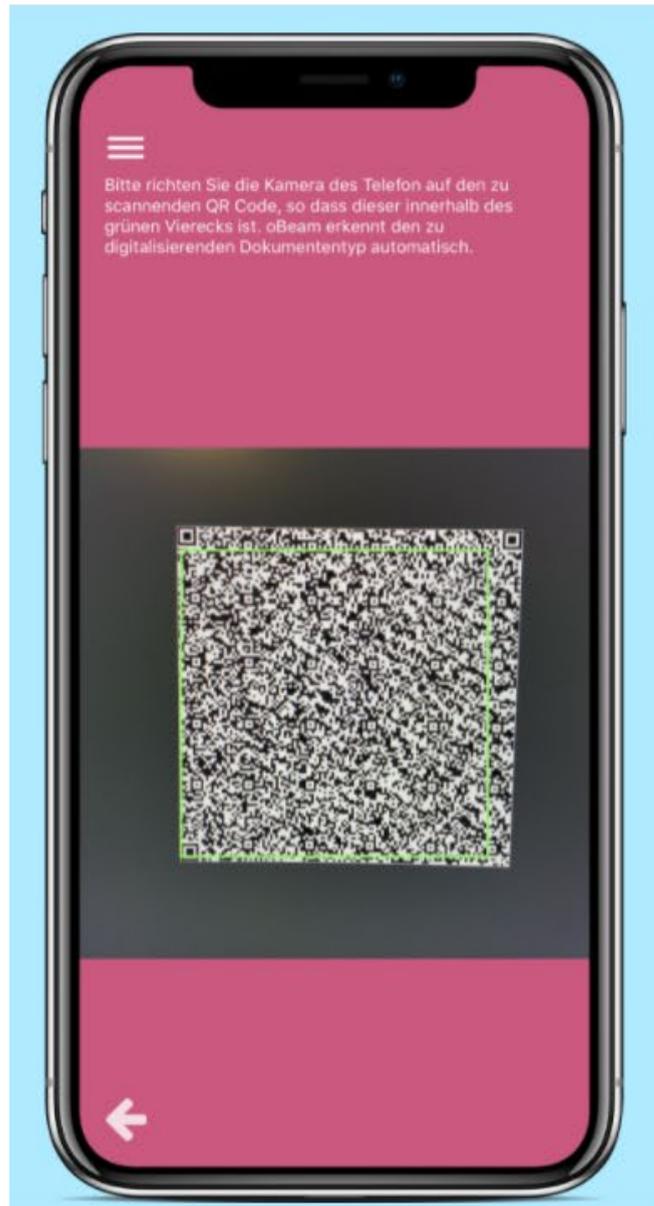
Dokumente hochladen

- Drag & Drop, Ordnerstruktur oder App «oBeam»
- Dateitypen: PDF, JPEG und PNG
- Dateigrösse: max. 10 MB / Datei bzw. 100 MB / Deklaration



eFiling Smartphone App «oBeam» (obeam.ch)

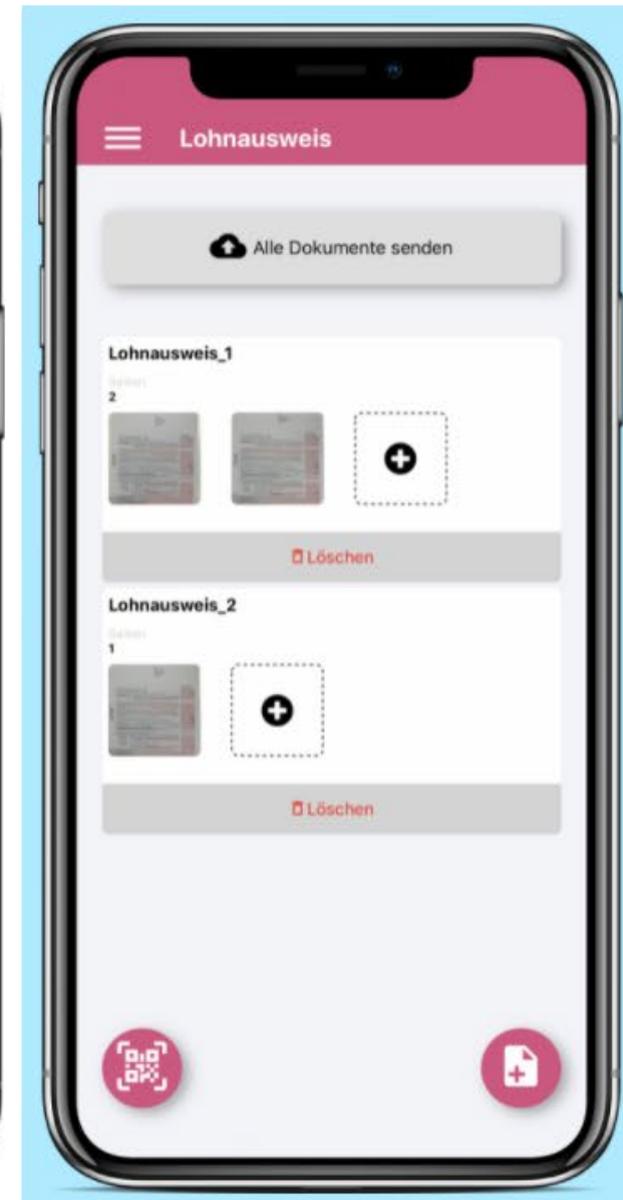
1. Schritt:
QR-Code



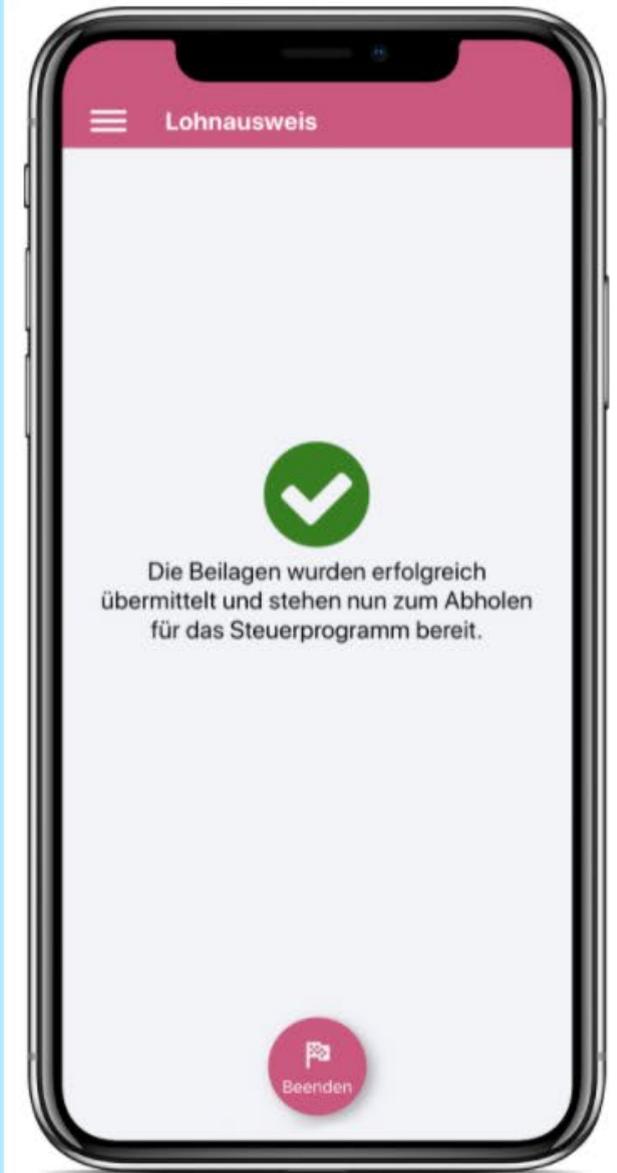
2. Schritt:
Foto



3. Schritt:
Senden



4. Schritt:
Fertig





Austausch mit den Steuerbehörden

Billy Rohner,
Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen

Austausch mit den Steuerbehörden

Produktionsdaten

eTaxes – elektronische Steuererklärung

Einreichen der Steuererklärungen - Fristen



Produktionsstand Veranlagungen per 31.12.2021

Steuerperiode 2020 ~ 86 %

Steuerperiode 2019 ~ 98 %

Steuerperiode 2018 und älter Einzelfälle



Produktion Steuererklärungen 2021 (1)

Versandte Steuererklärungen rund 317'000

Reduzierter Formularversand rund 268'000

→ Einsparung von rund 36,4 Tonnen Papier



Wegleitung zu den Steuererklärungen 2021

Erstmaliger Verzicht auf Versand in Papierform

→ Einsparung von rund 3,7 Tonnen Papier



Wegleitung ist in digitaler Form nach wie vor vorhanden (Internet, eTaxes-Elektronische Steuererklärung oder über QR-Code auf Faltblatt)

Wie kommt der interessierte Kunde bei Bedarf zu einer Wegleitung in Papierform? Internet / Gemeindesteueramt / telefonische Bestellung

Produktion vorläufige / provisorische Steuerrechnungen im Jahr 2022 (1)

Kantons- und Gemeindesteuern 2022

Direkte Bundessteuern 2021

**Versand der Rechnungen erfolgt rund Mitte Januar
2022**



Produktion vorläufige / provisorische Steuerrechnungen im Jahr 2022 (2)

Kantons- und Gemeindesteuern:

Verzinsung für Vorauszahlungen sowie nicht bezahlte vorläufige Forderungen 0,25 % (unverändert),

Verzugszins 4,0 % (unverändert)

Bund:

Verzugszins- und Rückerstattungszins 4,0 % (bisher 3,0 %)

Vergütungszins 0 % (unverändert)

Rückzahlungen:

Automatische Umbuchung auf offene Steuerforderungen



eTaxes – Elektronische Steuererklärung

Möglichkeit der Nutzung der elektronischen Steuererklärung

www.steuern.sg.ch



Ab 13. Januar 2022 online verfügbar

eTaxes – Einreichquote

Elektronisch eingereichte Steuererklärungen im 2021: 200'919

in % der möglichen elektronischen Einreichungen 65.8 %

Vorjahr 63.8 %

Zuwachs (absolut) 2.0 %



eTaxes – Elektronische Steuererklärung / Vorteile

Assistent – kein "vergessen" von Abzügen

Wegleitung, Kursliste und Steuerkalkulator integriert

Importfunktion von Vorjahresdaten

Mandantenfähig

Voll-Elektronisches Einreichen (ohne Unterschrift mit Beleg-upload (empfohlen))

Datenvorerfassung 2022



Fristen zur Einreichung Steuererklärungen 2021

Unselbständigerwerbende

31. März 2022

Selbständigerwerbende

31. Mai 2022

Fristverlängerungsmöglichkeit → eGovernment,
eFristverlängerung





Vereinfachtes Erlassverfahren

Felix Sager
Amtsleiter

Vereinfachtes Erlassverfahren für Unternehmen

Grundlagen

- Unternehmen (juristische Personen und Selbständigerwerbende) können auf Gesuch hin die Kantons- und Gemeindesteuern 2019 im Umfang von 40 Prozent, höchstens Fr. 10'000.–, erlassen werden.
- Ausgeschlossen sind juristische Personen und Selbständigerwerbende, bei denen in der Veranlagung 2019 der Steuerbetrag über Fr. 25'000.– beträgt.
- Bei Selbständigerwerbenden ist zudem vorausgesetzt, dass das überwiegende Einkommen der oder des Steuerpflichtigen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammt.
- Bei Erlassgesuchen, die den Betrag nach Ziff. 1 dieses Auftrags übersteigen, gilt das vereinfachte Verfahren nicht.



Vereinfachtes Erlassverfahren für Unternehmen

Voraussetzungen

- Es muss eine Notlage glaubhaft gemacht werden können. Die Notlage muss zum Zeitpunkt der Gesuchstellung (definitive Steuerrechnung 2019) vorhanden sein.
- Zur Definition einer Notlage werden insbesondere die Bedrohung der Existenz sowie die Gefährdung von Arbeitsplätzen herangezogen.
- Das vereinfachte Erlassverfahren für Unternehmen infolge Corona gilt ausschliesslich für die Kantons- und Gemeindesteuern 2019 nicht aber für die direkte Bundessteuer.



Vereinfachtes Erlassverfahren für Unternehmen

Kumulatives Reporting (01.10.2020 - 31.12.2021)

	Total Gesuche	pendent	erledigt	erledigt		
				Bewilligt	Nicht bewilligt	Nicht- eintreten
Juristische Personen	143	2	141	90	26	25
Selbständig- erwerbende	150	8	142	74	18	50
Total	293	10	283	164	44	75

- Quote bewilligte Gesuche: **58 Prozent**
- Quote nicht bewilligte Gesuche: **16 Prozent**
- Quote Fälle Nichteintreten: **27 Prozent**
 - definitive Veranlagung noch ausstehend
 - Steuerrechnung > CHF 25'000
 - Überwiegendes Einkommen nicht aus selbständiger Tätigkeit



Vereinfachtes Erlassverfahren für Unternehmen

Reporting (01.10.2020 - 31.12.2021)

	beantragte Erlassbeträge*		bewilligt**	nicht bewilligt	bewilligt im Verhältnis zu den beantragten Erlassbeträgen		Ø bewilligter Erlassbetrag pro Gesuch***
	in CHF		in CHF	in CHF	in Prozent		in CHF
Juristische Personen	234'765		168'606	66'159	72		1'873
Selbständig-erwerbende	300'057		239'783	60'274	80		3'240
Total	534'822		408'389	126'433	76		2'490

* Beantragte Erlassbeträge umfassen nur die bewilligten und nicht bewilligten Fälle (Juristische Personen 90 + 26 = 116 Fälle und selbständig Erwerbende 74 + 18 = 92 Fälle)

** Die bewilligten Erlassbeträge umfassen die Kantons- und Gemeindesteuern 2019

*** Juristische Personen: Fr. 168'606 / 90 = Fr. 1'873
 Selbständigerwerbende: Fr. 239'783 / 74 = Fr. 3'240



Fazit

Die Steuerperiode 2019 ist grösstenteils veranlagt, womit der Prozess des vereinfachten Erlassverfahrens weitgehend abgeschlossen ist.

Gründe für die tiefen Erlassbeträge im Vergleich zu den prognostizierten Ausfällen von 19 Mio. Franken für Kanton und Gemeinden sind:

- Unterstützung der Unternehmen mit namhaften staatlichen Leistungen (Kurzarbeitsentschädigungen, Corona-Erwerbserersatzentschädigungen und Leistungen gemäss Härtefallregelungen)
- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation bei einem Grossteil der Juristischen Personen und Selbständigerwerbenden im 2021.





Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Felix Sager
Amtsleiter

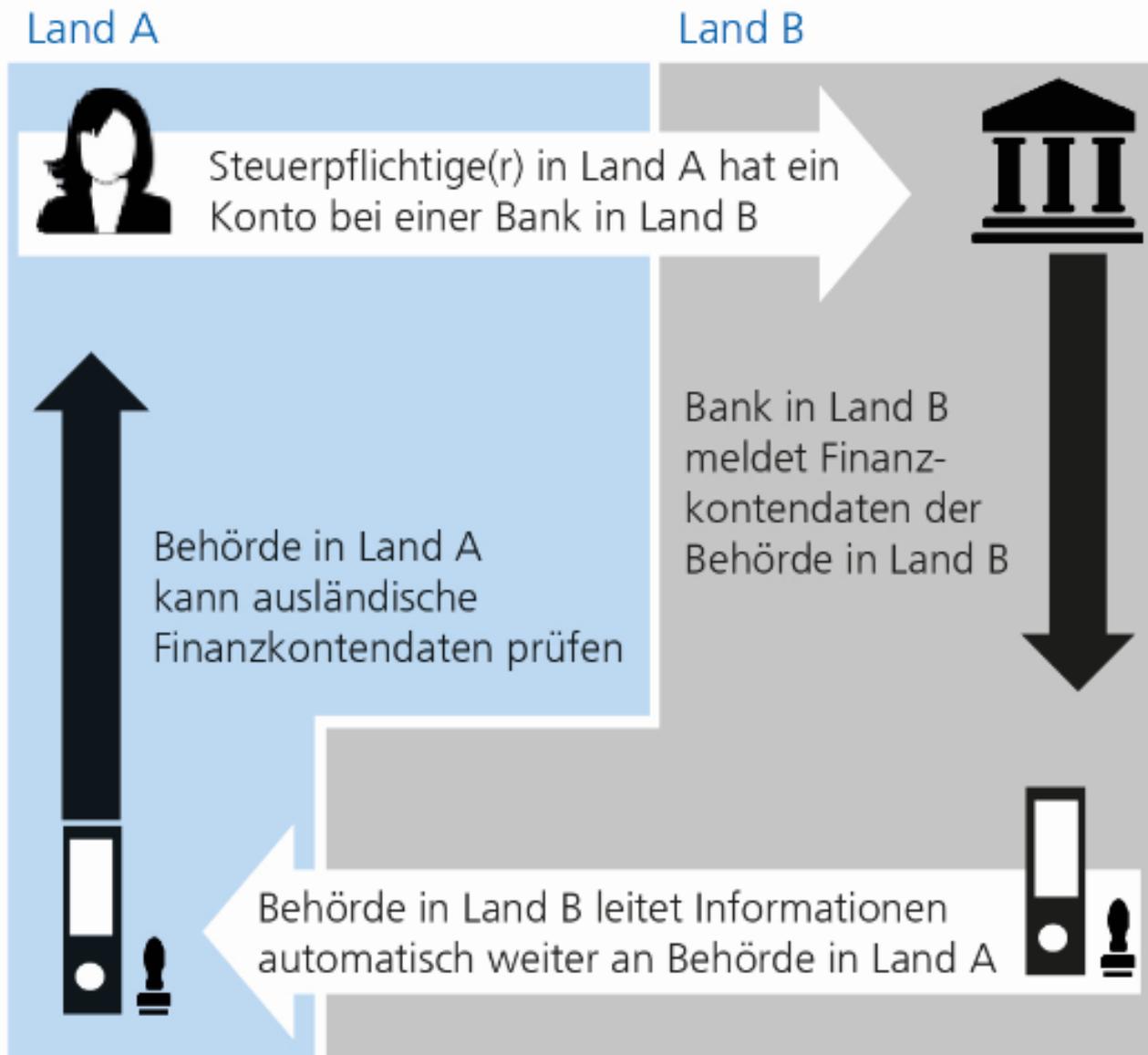
Zweck des AIA

- Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) bezweckt, die Steuertransparenz zu erhöhen und damit die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu vermeiden.
- Beim AIA machen mehr als 100 Länder mit (Liste der AIA-Partnerstaaten der Schweiz: www.sif.admin.ch).
- Das inländische Bankgeheimnis in der Schweiz ist vom AIA nicht betroffen.



Funktionsweise des AIA

So funktioniert der automatische Informationsaustausch



Diese Informationen werden ausgetauscht:

- Kontonummer
- Name, Adresse, Geburtsdatum
- Steueridentifikationsnummer
- Zinsen, Dividenden
- Einnahmen aus bestimmten Versicherungsverträgen
- Guthaben auf Konten
- Erlöse aus der Veräusserung von Finanzvermögen

Eingegangene AIA-Meldungen

- Im Jahr 2021 sind 86'027 Meldungen (2020: aktuell 111'562; 2019: 102'554; 2018: 95'174) eingegangen. Bei gewissen Staaten (Österreich, Frankreich, Portugal) mussten Meldungen aus technischen Gründen zurückgewiesen werden.

Land	2018	2019	2020	2021
Deutschland	47'529	45'315	44'632	46'685
Österreich	7'487	16'406	19'684	0
Italien	17'947	5'474	4'039	4'541
Portugal	6'411	5'612	5'150	0
Frankreich	4'044	4'952	1'545	55
Spanien	3'868	2'798	3'344	3'474
Grossbritannien	2'134	2'234	2'452	2'178
Fürstentum Liechtenstein	-	5'311	16'371	15'936



Eingegangene Meldungen und steuerliche Folgen

Jahr*	Eingang Anzahl Fälle bei der Abteilung Nachsteuer	davon rechtskräftig veranlagt	Hinterzogenes Vermögen in Fr.	Mehreinnahmen Kanton und Gemeinden	Mehreinnahmen Bund
2021	124	40	6,3 Mio.	Fr. 304'000	Fr. 21'800
2020	230	192	69,7 Mio.	Fr. 1'827'200	Fr. 218'000
2019	48	46	9,1 Mio.	Fr. 412'400	Fr. 48'300

* = Kalenderjahr



Fazit

- Insgesamt wurden im Kanton St.Gallen seit Einführung des automatischen Informationsaustausches hinterzogene Vermögen von 85,1 Mio. Franken offengelegt.
- Die Flut der AIA-Meldungen haben nicht die erwarteten hohen Steuereinnahmen gebracht.
- Hingegen darf auch festgestellt werden, dass aufgrund der Einführung des automatischen Informationsaustausches viele Steuerpflichtige nicht deklarierte Vermögenswerte im Ausland im Rahmen der straflosen Selbstanzeige gemeldet haben und künftig von sich aus deklarieren.





Straflose Selbstanzeigen

Felix Sager
Amtsleiter

Straflose Selbstanzeigen Kanton St.Gallen

Voraussetzungen:

- Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt
- Kooperation des Steuerpflichtigen
- Bezahlung der Nachsteuern

Vorteil:

- keine Strafverfolgung
- nur Nachsteuern

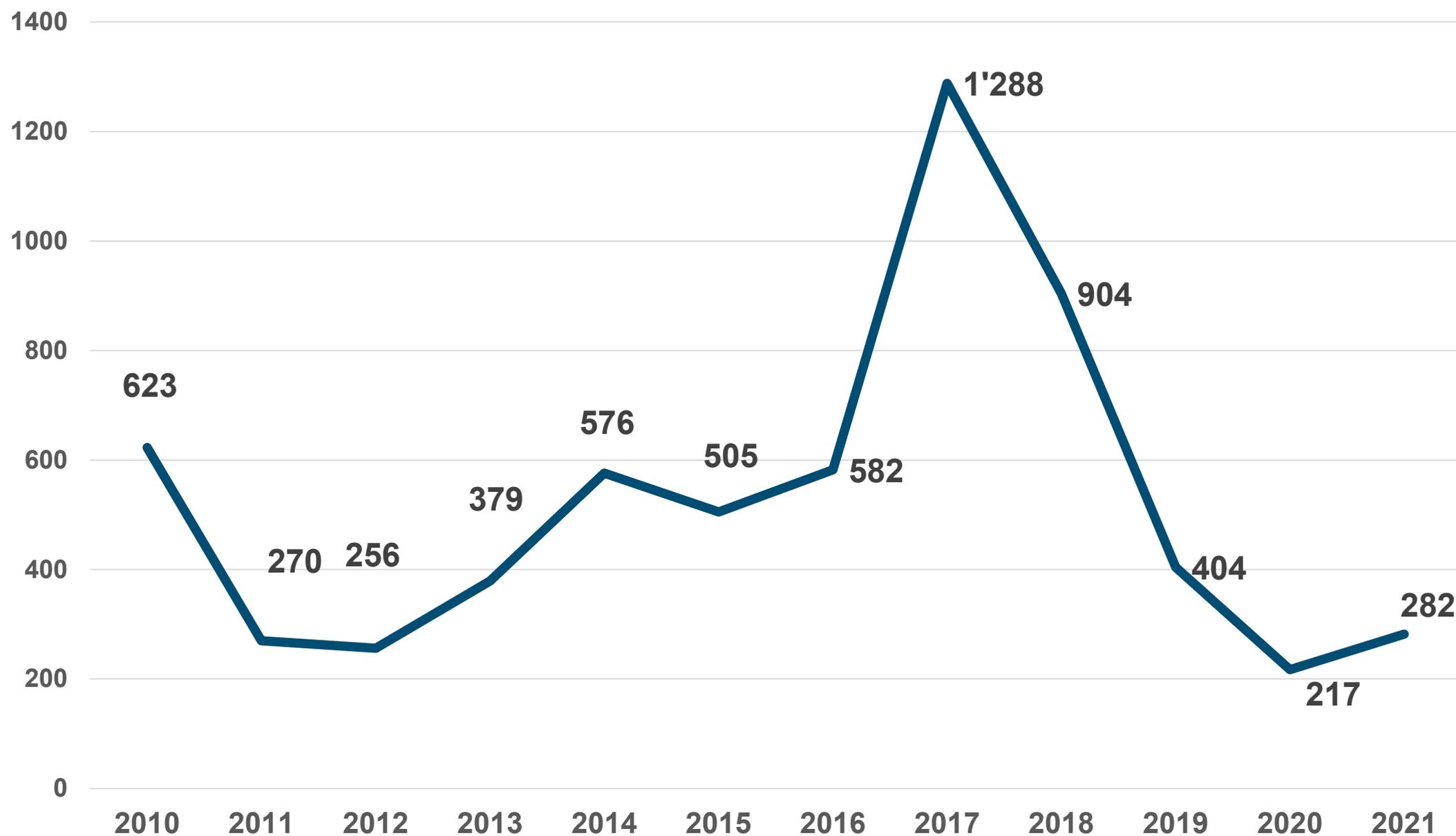
...nur einmal im Leben



Straflose Selbstanzeigen Kanton St.Gallen

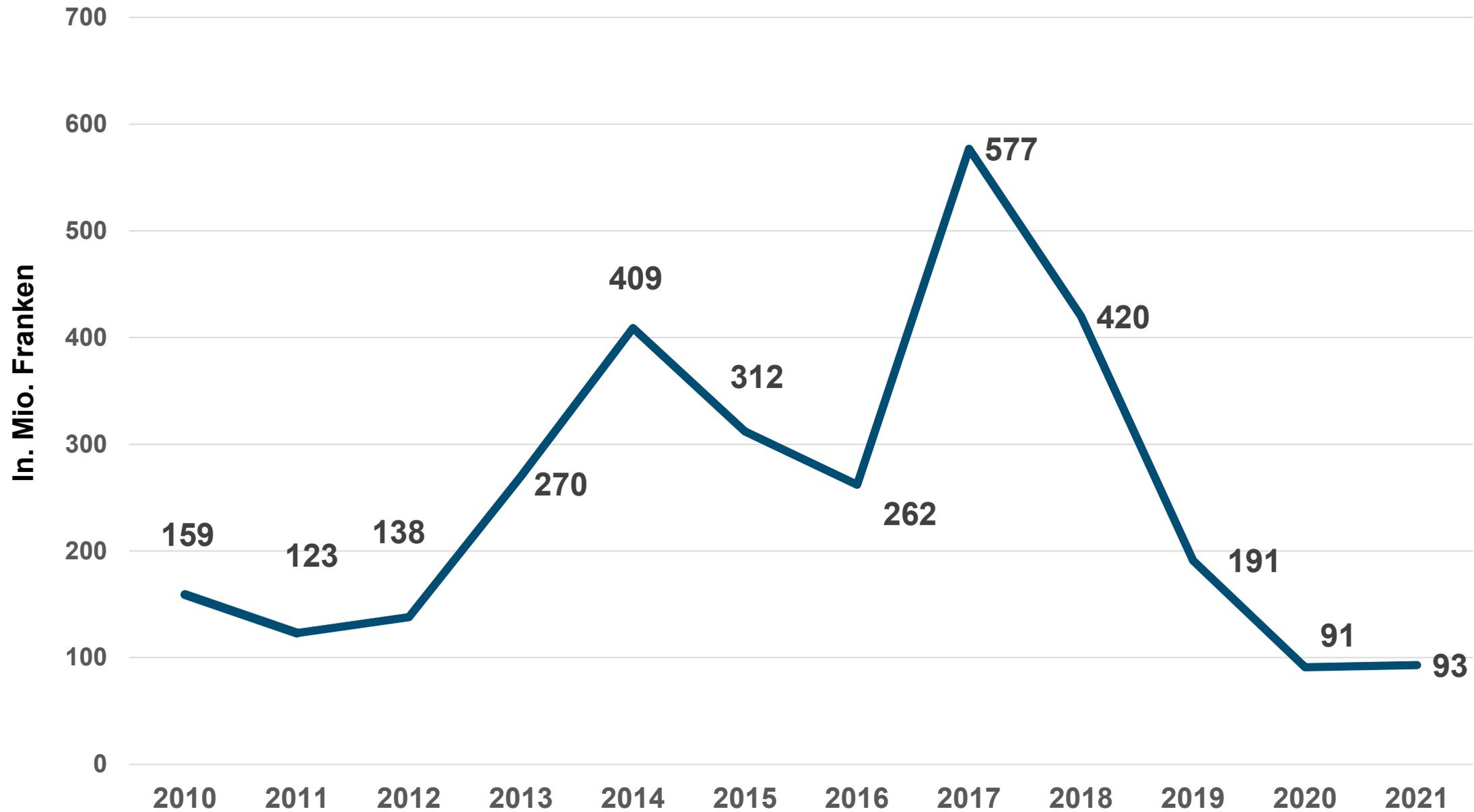
Anzahl Fälle

Straflose Selbstanzeigen 2010 - 2021



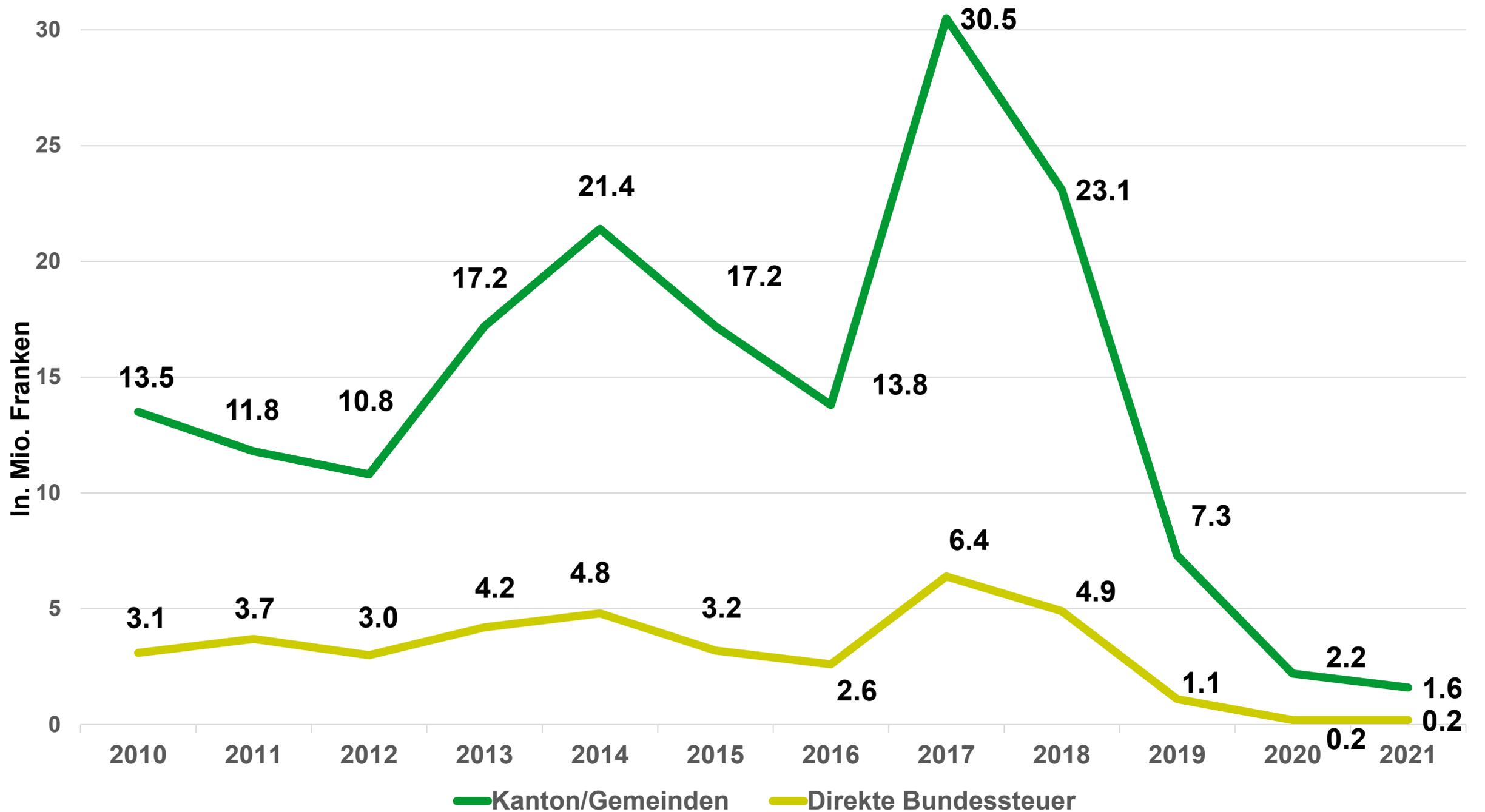
Straflose Selbstanzeigen per 31.12.2021

Hinterzogenes Vermögen in Mio. Franken

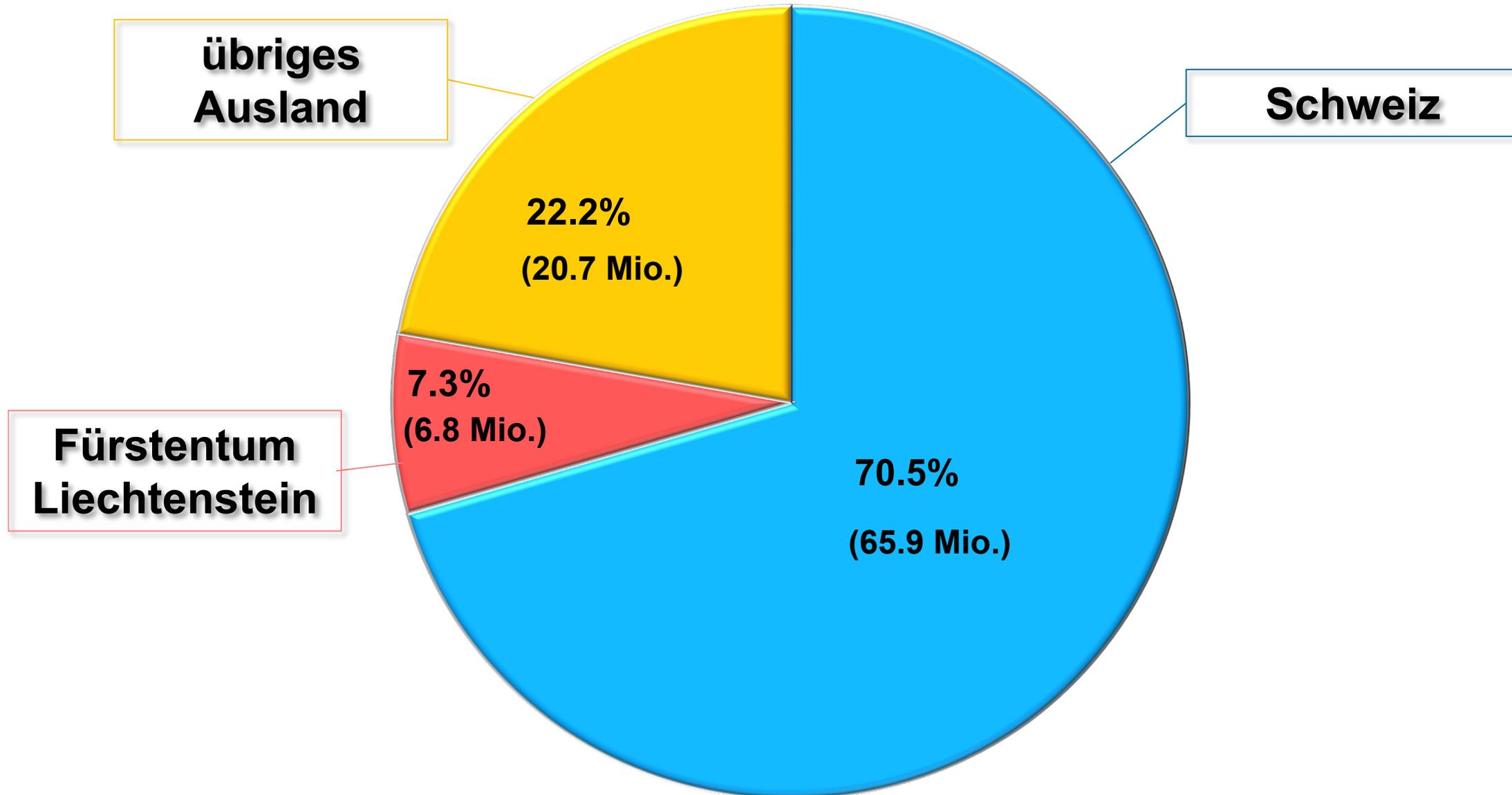


Straflose Selbstanzeigen per 31.12.2021

Mehreinnahmen aufgrund strafloser Selbstanzeigen



Hinterzogenes Vermögen 2021





Medienanfragen

Dr. Felix Sager

058 229 41 00

felix.sager@sg.ch